

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Globalrichtlinie GR J 1/ 2015 vom 28. Juli 2015
Durchführung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Inhalt

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Rechtliche Grundlage und Geltungsbereich..... | 2 |
| 2 | Zielsetzung | 2 |
| 3 | Inhaltliche Arbeitsschwerpunkte | 2 |
| | 3.1 Aufgabenwahrnehmung..... | 2 |
| | 3.1.1. Grundlagen..... | 2 |
| | 3.1.2. Maßnahmen nach §§ 7 und 8 uSchG..... | 3 |
| | 3.2 Verfolgung von Verstößen..... | 3 |
| 4 | Zusammenarbeit..... | 4 |
| 5 | Berichtswesen..... | 4 |
| 6 | Geltungsdauer..... | 4 |

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 55 und Art. 4 Abs. 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I.S. 3154). Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ist Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 Bezirksverwaltungsgesetz. Oberste Landesbehörde und Oberste Landesjugendbehörde gemäß der Anordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes ist die Behörde für Schule und Berufsbildung .

2. Zielsetzung

Aufgabe der für den Jugendschutz zuständigen Fachbehörden und der Bezirksämter ist es, über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu wachen und sie vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen soll dabei ergänzend zu den Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes und der Suchtprävention wirken. Zielsetzung dieser Globalrichtlinie ist es, insbesondere Unternehmen, Gewerbetreibende und gesellschaftliche Institutionen dazu anzuhalten, wesentliche Gefährdungen (vor allem Alkohol, Tabak, jugendgefährdende Veranstaltungen) von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten.

3. Inhaltliche Schwerpunkte

3.1. Aufgabenwahrnehmung

3.1.1. Grundlagen

Die Einhaltung der Vorgaben des JuSchG ist (im Rahmen ihrer Kapazitäten) durch die Bezirksämter

- im Zusammenhang mit Kontrollen nach lebensmittel- und gaststättenrechtlichen Vorschriften zu prüfen, wobei Verstöße entsprechend zu sanktionieren sind,
- mit Hilfe von anlassbezogenen Testkäufen mit minderjährigen Auszubildenden und Anwärtern und Anwärterinnen des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg zu prüfen und bei Verstößen entsprechend zu sanktionieren,
- bei Entscheidungen über Anträge von Gewerbetreibenden und Veranstaltern zu beachten und
- bei Beratung und anlassbezogener Information zu berücksichtigen.

Darüber hinaus reagieren die Bezirksämter mit entsprechenden Maßnahmen nach Kenntnis von jugendgefährdenden Sachverhalten insbesondere aufgrund von

- Erkenntnissen aus eigener Tätigkeit (nach lebensmittel-, gaststätten- sowie gewerberechtlichen und kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften),
- Mitteilungen der Polizei,
- Mitteilungen der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- Mitteilungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration sowie
- Hinweisen z.B. aus der Bevölkerung.

3.1.2. Maßgaben nach §§ 7 und 8 JuSchG

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, prüft das zuständige Bezirksamt bei Bekanntwerden, ob gegenüber dem Veranstalter oder Gewerbetreibenden Anordnungen gemäß § 7 JuSchG zu treffen sind. Von einer Gefährdung ist auszugehen, wenn Kinder und Jugendliche oder Minderjährige bestimmter Altersgruppen an den fraglichen Orten nach Kenntnis des zuständigen Behörde voraussichtlich Schaden an ihrer körperlichen Unversehrtheit, der psychischen Konstitution oder ihrem sozial-ethischen Wertebild nehmen können. Es genügt, wenn sie dieser Gefahr zeitweise ausgesetzt sind.

Insbesondere die Konfrontation mit

- gewalttätigen Handlungen oder mit realitätsnahen Darstellungen von Gewalt auch bei der Ausübung von Sportarten, in Ausstellungen oder bei Vorführungen,
- Spielen, die visuell simulierte, realistische Verletzungs- oder Tötungshandlungen beinhalten oder
- anderen verrohenden oder verstörenden Inhalten

ist geeignet, solche Gefährdungen zu bewirken. Das Zusammentreffen mehrerer Gefahrenlagen der genannten oder anderer Fallgruppen insbesondere bei Großveranstaltungen ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Die für den Jugendschutz zuständigen Dienststellen überprüfen bei einer Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb, ob eine Gefährdung für Kinder oder Jugendliche besteht. Im Falle einer solchen Gefährdung ist abzuwägen, wie diese etwa durch Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann. Bei der gegebenenfalls zu treffenden Maßnahme ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Insbesondere sind Minderjährige gemäß § 8 JuSchG auch vor dem Besuch von Orten zu schützen, an denen

- Verstöße gegen Straf- oder Ordnungsvorschriften zulasten Minderjähriger oder
- ihre Verleitung zu selbstschädigendem Verhalten etwa durch eine gesetzeswidrige Abgabe von Suchtmitteln oder die gesetzeswidrige Gelegenheit zur Teilnahme an Glücksspielen

zu befürchten ist. Halten sie sich an solchen Orten auf, ist zu prüfen, ob eine unmittelbare Gefahr gemäß § 8 JuSchG droht. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu ergreifen.

3.2. Verfolgung von Verstößen

Die Ahndung der festgestellten Verstöße erfolgt durch das für den Gewerbetreibenden oder die Veranstaltung örtlich zuständige Bezirksamt. Als Orientierungshilfe bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem JuSchG stellen die für die Jugendhilfe und die Durchführung des JuSchG zuständigen Fachbehörden den Bezirksämtern eine Empfehlung zur Erhebung von Bußgeldern¹ zur Verfügung.

¹ Anlage: Bußgeldkatalog zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Empfehlungen der BASFI zur Globalrichtlinie J 1/2015

4. Zusammenarbeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksämter arbeiten mit den weiteren Beteiligten für den Jugendschutz zusammen, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen am Jugendschutz Beteiligten zu gewährleisten. Hierzu finden jährlich mindestens zwei Besprechungen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes statt. Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind Vertretungen der für die Anwendung des JuSchG zuständigen Stellen in der Behörde für Soziales, Arbeit, Familie und Integration, der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Behörde für Inneres und Sport sowie der Bezirksämter. Weitere Personen können aus fachlichen Gründen als Teilnehmende befristet oder auf Dauer eingeladen werden.

Des Weiteren soll die Entwicklung und Planung von gemeinsamen (regionalen) Maßnahmen unter Einbeziehung der Fachstellen für Suchtprävention angeregt werden, um den Bekanntheitsgrad des Jugendschutzes bei den Gewerbetreibenden und ihrem Verkaufspersonal zu erhöhen und auf dessen Einhaltung hinzuwirken.

Die Geschäftsführung für diese Besprechungen wird von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wahrgenommen.

Bei Jugendschutzfragen, die den Bereich des Jugendmedienschutzes berühren, ist grundsätzlich das Jugendinformationszentrum der Behörde für Schule und Berufsbildung zu beteiligen.

5. Berichtswesen

Die Bezirksämter informieren die für den Jugendschutz als Fachbehörde zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration einmal jährlich bis zum 1. März des Folgejahres unter anderem über die Anzahl der in ihrem Wirkungsbereich festgestellten Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und die abgeschlossenen Bußgeldverfahren. Die Feststellungen sind gemäß dem zwischen den beteiligten Parteien abgestimmten Erhebungsbogen von bezirklicher Seite aufzubereiten. Die Niederschriften der überregionalen Besprechungen sind Bestandteil des Berichtswesens.

6. Geltungsdauer

Diese Globalrichtlinie ersetzt die Globalrichtlinie "Durchführung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)" GR J 1/2006 vom 3. Januar 2006 und tritt am 24. August 2015 in Kraft und fünf Jahre nach ihrem Erlass außer Kraft.